
Bekanntmachung

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

der Gemeinde Alt Duvenstedt

für das offene Ganztagsangebot an der Grundschule Alt Duvenstedt

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57) und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005 S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Duvenstedt am 02. Juli 2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das offene Ganztagsangebot an der Grundschule Alt Duvenstedt erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Alt Duvenstedt unterhält eine Offene Ganztagsschule (OGS) als öffentliche Einrichtung. Für die Durchführung der OGS ist die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. als Kooperationspartner beauftragt worden. Der Betreuungsvertrag wird mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. abgeschlossen.
- (2) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule richtet sich grundsätzlich an Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule Alt Duvenstedt beschult werden.
- (3) Die Offene Ganztagsschule bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig.
- (4) Die Teilnahmebedingungen des Offenen Ganztages sind zu beachten.

§ 2 Aufnahme in die Offene Ganztagsschule

- (1) Grundsätzlich können alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Alt Duvenstedt aufgenommen werden.
- (2) Vor Aufnahme in die Offene Ganztagsschule ist ein Anmeldeformular auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr; eine Aufnahme ist über das gesamte Schuljahr möglich.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Betreuung in der Offenen Ganztagsschule beginnt jeweils am 1. Schultag eines Schulhalbjahres und endet am letzten Schultag eines Schulhalbjahres. Für Kurse sind Abweichungen möglich.
 - (2) Die Erstanmeldung einer Schülerin/eines Schülers sollte möglichst 2 Wochen vor Schulbeginn erfolgen.
 - (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Schulhalbjahres automatisch. Eine vorzeitige Kündigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwechsel, Kurswegfall) möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.
-

§ 4 Ferienbetreuung

(1) Eine Ferienbetreuung wird in den jeweiligen Schulferien angeboten. Das Angebot richtet sich an Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

§ 5 Fernbleiben und Ausschluss von der Offenen Ganztagschule

(1) Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert (z. B. durch Krankheit), die Offene Ganztagschule zu besuchen, ist dies im Büro der Offenen Ganztagschule oder im Sekretariat der Schule mitzuteilen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel die Schülerin/der Schüler den Anweisungen der Betreuungsperson weiterhin nicht Folge leisten, ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

(3) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Persönlichkeitsrechte oder persönlichen Grenzen einer anderen Schülerin/eines anderen Schülers in einem deutlich gravierenden Maße überschreitet oder verletzt, kann das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung nach Rücksprache mit der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. gekündigt werden.

§ 6 Öffnungszeiten und Gebühren

(1) Das offene Ganztagsangebot wird in folgenden Betreuungsmodulen angeboten:

Betreuung an Unterrichtstagen (Gebühren werden für 12 Monate, auch in den Ferien, erhoben und sind zum Ersten eines Monats fällig):

Modul	Bezeichnung	Betreuungszeit	monatl. Gebühr
1	Frühbetreuung	Mo–Fr 07:00–08:00 Uhr	30,00 €
2a	Kernzeit 1	Mo–Fr 12:00–14:00 Uhr	50,00 €
2b	Kernzeit 2	Mo–Fr 13:00–15:00 Uhr	50,00 €
3a	Nachmittagsbetreuung 1	Mo–Fr 14:00–15:00 Uhr	25,00 €
3b	Nachmittagsbetreuung 2	Mo–Fr 15:00–16:00 Uhr	20,00 €
4	Flex-Stunden	Mo 07:00–08:00 Uhr / Fr 12:00–13:00 Uhr	30,00 €
5a	Ferienbetreuung	07:00–15:00 Uhr	30,00 € / Monat

Modul 5a (Ferienbetreuung) ist nur in Verbindung mit den Modulen 1 und 2 buchbar und monatlich fällig.

Betreuung in Ferienwochen, an SCHE-Tagen und beweglichen Ferientagen (Gebühren werden wochen- bzw. tageweise erhoben und sind zum Ersten eines Monats fällig):

Modul	Bezeichnung	Betreuungszeit	Gebühr
5b	Ferienwoche / Woche extern	07:00–15:00 Uhr	85,00 € / Woche
6	SCHE-Tag / beweglicher Ferientag	07:00–14:00 Uhr	12,00 € / Tag

Modul	Bezeichnung	Betreuungszeit	Gebühr
7	SCHE-Tag / beweglicher Ferientag	07:00–16:00 Uhr	18,00 € / Tag

(2) Die Buchung des Moduls 4 (Flex-Stunden) beinhaltet ausschließlich die Betreuung am Montag (07:00–08:00 Uhr) sowie am Freitag (12:00–13:00 Uhr). Einzelne Ferienwochen können im Rahmen des Moduls 5b von allen Schülerinnen und Schülern gebucht werden.

(3) Die Kosten für das Verbrauchsmaterial in den Kursen werden vom Schulträger getragen.

§ 7 Ermäßigte Beiträge (Sozial- und Geschwisterermäßigung)

(1) Auf Antrag können die erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Erziehungs- oder Personenberechtigten oder Gebührenschuldner. Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KitaG. Die Sozial- und Geschwisterermäßigung gilt für Teilnehmende der OGS.

(2) Die Geschwisterermäßigung beträgt 50 % für das zweite Kind und 100 % ab dem dritten Geschwisterkind. Die Geschwisterermäßigung ist im Betreuungsvertrag zu vermerken.

§ 8 Mittagessen

(1) Im Rahmen des Offenen Ganztagsangebotes wird den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen angeboten.

(2) Die Teilnahme am Mittagessen ist über den regulären Mittagessenanbieter organisiert und nicht im OGS-Beitrag enthalten. Die geltenden Preise und Buchungsmodalitäten werden durch den Mittagessenanbieter bekannt gegeben. Ausnahmen, z. B. in der Ferienbetreuung, werden frühzeitig kommuniziert.

(3) Bei Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (Bildungskarte) ist das Mittagessen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen kostenfrei. Der entsprechende Leistungsbescheid ist vorzulegen.

§ 9 Grundlagen der Gebührenerhebung

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule wird durch einen schriftlichen Bescheid der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers.

(2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die die Offene Ganztagsschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zum Beginn eines Monats im Voraus fällig und werden mittels Lastschriftinzugsverfahren durch die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. vom Konto abgebucht.

(2) Die Gebühr für die Offene Ganztagsschule ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn eine Schülerin/ein Schüler aus persönlichen Gründen (z. B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die Offene Ganztagsschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle), geschlossen werden muss.

(3) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Teilnahmeberechtigung der Schülerin/des Schülers an den Angeboten der Offenen Ganztagschule eingestellt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Alt Duvenstedt sowie die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Fockbek als für die Gemeinde Alt Duvenstedt zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Alt Duvenstedt, die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. bzw. das Amt Fockbek sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt für das offene Ganztagsangebot tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Duvenstedt in Kraft und ersetzt die Satzung vom 30.06.2022.
